

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung.

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Herzogenaurach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Herzogenaurach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Schlauchwerkstatt und Kleiderkammer,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung, sofern die Benutzung und der Kostenersatz nicht bereits anderweitig geregelt sind,
 5. Überlassung von Räumlichkeiten (z.B. Schulungsräume).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben (§ 1 Abs. 1) richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage I (Pflichtaufgaben)** zu dieser Satzung.
Die Höhe des Kostenersatzes für freiwillige Leistungen (§ 1 Abs. 2) richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage II (freiwillige Leistungen)** zu dieser Satzung. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen für Leistungen, die nicht in den Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von § 3 dieser Satzung in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.
- (5) Die in den Anlagen festgesetzten Aufwands- und Kostenersätze sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Zusätzlich ist eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) vom Schuldner in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Herzogenaurach nach der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu erbringen hat.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1 Abs. 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwandungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 1 Abs. 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwandungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des erlassenen Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 08. Juni 2004 außer Kraft.

Herzogenaurach, 27. September 2024



Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

Anlage I (Pflichtaufgaben)
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der
Feuerwehren der Stadt Herzogenaurach

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus, in dem das eingesetzte Fahrzeug seinen Standort hat, zum Einsatzort und zurück berechnet. Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Fahrzeuge

| | |
|--|-----------|
| Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 8,40 EUR |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder LF 10 | 5,20 EUR |
| Löschgruppenfahrzeug LF 20 (KAT) | 6,30 EUR |
| Tanklöschfahrzeug TLF | 7,10 EUR |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 4,40 EUR |
| Drehleiter DLAK | 17,10 EUR |
| Rüst- oder Gerätewagen RW/GW | 7,10 EUR |
| Mannschaftstransportwagen oder Mehrzweckfahrzeug MTW/MZF | 2,50 EUR |
| Einsatzleitwagen Transporter ELW | 5,80 EUR |
| Einsatzleitwagen PKW ELW | 3,90 EUR |
| Für alle anderen Fahrzeuge | 6,00 EUR |

2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus, in dem das eingesetzte Fahrzeug seinen Standort hat, bis zum Zeitpunkt des Wiederherstellens der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus berechnet. Die Ausrückestundenkosten betragen für jede angefangene Stunde für:

2.1. Fahrzeuge

| | |
|--|------------|
| Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 121,50 EUR |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder LF 10 | 65,70 EUR |
| Löschgruppenfahrzeug LF 20 (KAT) | 96,40 EUR |
| Tanklöschfahrzeug TLF | 93,10 EUR |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 62,50 EUR |
| Drehleiter DLAK | 173,80 EUR |
| Rüst- oder Gerätewagen RW/GW | 68,30 EUR |

| | |
|--|-----------|
| Mannschaftstransportwagen oder Mehrzweckfahrzeug MTW/MZF | 18,10 EUR |
| Einsatzleitwagen Transporter ELW | 68,10 EUR |
| Einsatzleitwagen PKW ELW | 37,70 EUR |
| Für alle anderen Fahrzeuge | 60,00 EUR |

2.2. Wasserfahrzeuge

| | |
|---|-----------|
| Katastrophenschutzboot inkl. Anhänger | 39,70 EUR |
| Flachwasserschubboot Typ OBW RTB 1 inkl. Anhänger | 11,50 EUR |
| Schlauchboot RTB 1 | 18,40 EUR |

2.3. Anhänger

| | |
|--------------------------------|-----------|
| Geräte- oder Transportanhänger | 13,50 EUR |
|--------------------------------|-----------|

3. Arbeitsstunden- bzw. Verbrauchskosten für Kleingeräte und Material

3.1. Geräte pro Stunde/Tag

| | | |
|--------------------------------|----------|-----------|
| Tauchpumpe | pro Std. | 14,90 EUR |
| Hochdruckreiniger | pro Std. | 22,20 EUR |
| Über- bzw. Bergekunststofffass | pro Tag | 9,30 EUR |
| Ölsperre bzw. Ölschlängel | pro Tag | 39,20 EUR |
| Sandsack (gefüllt) | pro Tag | 2,20 EUR |

3.2. Material

| | | |
|---------------|----------|-----------|
| Ölbindemittel | pro Sack | 12,70 EUR |
|---------------|----------|-----------|

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Erfüllung von **Pflichtaufgaben** folgender Stundensatz berechnet: 26,00 EUR

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst wird der unter 4.1 genannte Satz erhoben.

Anlage II (freiwillige Leistungen)
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der
Feuerwehren der Stadt Herzogenaurach

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus, in dem das eingesetzte Fahrzeug seinen Standort hat, zum Einsatzort und zurück berechnet. Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Fahrzeuge

| | |
|--|-----------|
| Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 9,10 EUR |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder LF 10 | 5,60 EUR |
| Löschgruppenfahrzeug LF 20 (KAT) | 6,70 EUR |
| Tanklöschfahrzeug TLF | 7,60 EUR |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 4,70 EUR |
| Drehleiter DLAK | 18,00 EUR |
| Rüst- oder Gerätewagen RW/GW | 7,60 EUR |
| Mannschaftstransportwagen oder Mehrzweckfahrzeug MTW/MZF | 2,60 EUR |
| Einsatzleitwagen Transporter ELW | 6,20 EUR |
| Einsatzleitwagen PKW ELW | 4,10 EUR |
| Für alle anderen Fahrzeuge | 6,60 EUR |

2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus, in dem das eingesetzte Fahrzeug seinen Standort hat, bis zum Zeitpunkt des Wiederherstellens der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus berechnet. Die Ausrückestundenkosten betragen für jede angefangene Stunde für:

2.1. Fahrzeuge

| | |
|--|------------|
| Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 127,50 EUR |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder LF 10 | 69,10 EUR |
| Löschgruppenfahrzeug LF 20 (KAT) | 100,20 EUR |
| Tanklöschfahrzeug TLF | 97,70 EUR |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 65,30 EUR |
| Drehleiter DLAK | 183,60 EUR |
| Rüst- oder Gerätewagen RW/GW | 72,50 EUR |

| | |
|--|-----------|
| Mannschaftstransportwagen oder Mehrzweckfahrzeug MTW/MZF | 19,10 EUR |
| Einsatzleitwagen Transporter ELW | 72,30 EUR |
| Einsatzleitwagen PKW ELW | 39,60 EUR |
| Für alle anderen Fahrzeuge | 66,00 EUR |

2.2. Wasserfahrzeuge

| | |
|---|-----------|
| Katastrophenschutzboot inkl. Anhänger | 45,30 EUR |
| Flachwasserschubboot Typ OBW RTB 1 inkl. Anhänger | 13,00 EUR |
| Schlauchboot RTB 1 | 20,60 EUR |

2.3. Anhänger

| | |
|--------------------------------|-----------|
| Geräte- oder Transportanhänger | 14,60 EUR |
|--------------------------------|-----------|

3. Arbeitsstunden- bzw, Verbrauchskosten für Kleingeräte und Material

3.1. Geräte pro Stunde/Tag

| | | |
|--------------------------------|----------|-----------|
| Tauchpumpe | pro Std. | 16,90 EUR |
| Hochdruckreiniger | pro Std. | 25,40 EUR |
| Über- bzw. Bergekunststofffass | pro Tag | 10,30 EUR |
| Ölsperre bzw. Ölschlängel | pro Tag | 42,30 EUR |
| Sandsack (gefüllt) | pro Tag | 2,30 EUR |

3.2. Material

| | | |
|---------------|----------|-----------|
| Ölbindemittel | pro Sack | 14,80 EUR |
|---------------|----------|-----------|

4. Personalkosten und sonstige Pauschalen

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Für sonstige Leistungen (Ziffer 4.3 bis 4.5) werden Pauschalen erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Erfüllung von **freiwilligen Leistungen** folgender Stundensatz berechnet: 27,30 EUR

4.2. Abstellung von Personal

Für die Abstellung von Personal zur Sicherung von Veranstaltungen inkl. Maßnahmen zur Verkehrssicherung (Art. 7a ZustGVerk) wird der unter Nummer 4.1 genannte Satz erhoben.

4.3. Leistungen der Schlauchwerkstatt

| | |
|--|-----------|
| Waschen, prüfen und trocknen je Schlauchlänge | 14,50 EUR |
| Einband je Kupplung bei Druck- oder Saugschläuchen | 16,50 EUR |
| Einband von Hülsen bei Druckschläuchen (je Hülse) | 12,00 EUR |

| | |
|---|------------|
| Vulkanisieren mit Material und Arbeitszeit je Schadstelle | 24,00 EUR |
| 4.4. Leistungen der Kleiderkammer | |
| Überjacke waschen, trocknen, desinfizieren und imprägnieren | 12,00 EUR |
| Überhose waschen, trocknen, desinfizieren und imprägnieren | 9,00 EUR |
| Einsatzjacke (dünn) waschen, trocknen, desinfizieren und imprägnieren | 3,00 EUR |
| Einsatzhose (dünn) waschen, trocknen, desinfizieren und imprägnieren | 3,00 EUR |
| Flammschutzhaube waschen, trocknen, desinfizieren | 4,50 EUR |
| Faschenbezug waschen, trocknen, desinfizieren und imprägnieren | 4,50 EUR |
| Hollandtuch waschen, trocknen, desinfizieren und imprägnieren | 4,50 EUR |
| Innenfutter Helm waschen, trocknen, desinfizieren und imprägnieren | 4,50 EUR |
| Handschuhe waschen, trocknen, desinfizieren und imprägnieren (pro Paar) | 4,50 EUR |
| Wäschebeutel pro Stück (bei Entnahme verbraucht) | 1,50 EUR |
| 4.5. Sonstiges | |
| Türöffnung (ohne Zylinder) | 120,00 EUR |
| Schließzylinder | 18,50 EUR |
| Entfernung von Wespen, Hornissen oder Einfangen von Bienen | 97,50 EUR |
| Bereitstellung Atemschutzübungsanlage, pro Stunde | 155,00 EUR |
| Vernebelung Atemschutzübungsanlage, pro Stunde | 43,00 EUR |
| Gebühr für die Benutzung von Schulungsräumen bzw. Sitzungssaal, pro m ² und Tag | 2,00 EUR |
| Betriebskostenpauschale (Heizung, Strom etc.), pro m ² und Tag | 0,50 EUR |